

I. Geltungsbereich

1. Für alle - auch zukünftigen - Montagen, Inbetriebnahmen, Instandhaltungen, Wartungen, Reparaturen, Instandsetzungen und sonstigen Serviceleistungen (nachfolgend zusammen als „Leistungen“ bezeichnet) der AUMA - Armaturentriebe GmbH (nachfolgend als „Auftragnehmer“ bezeichnet) für Kunden im Sinne der Ziffer I. 2. (nachfolgend als „Kunde“ bezeichnet) gelten die nachfolgenden Allgemeinen Service-, Montage- und Reparaturbedingungen (nachfolgend als „ASB“ bezeichnet) ausschließlich. Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Auftragnehmer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
2. Diese ASB gelten nur gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer im Sinne des § 1 KSchG), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts.
3. Diese ASB gelten sowohl, wenn die beauftragten Leistungen durch Servicetechniker des Auftragnehmers, als auch, wenn die Leistungen durch vom Auftragnehmer beauftragte Servicetechniker eines Unterlieferanten erbracht werden (nachfolgend einheitlich als „Servicetechniker“ bezeichnet). Der Auftragnehmer ist zur Erteilung von Unteraufträgen ermächtigt.
4. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (nachfolgend als „AGB“ bezeichnet), insbesondere, soweit der Vertrag zu Leistungen des Auftragnehmers auch die Lieferung von Teilen (insbesondere Ersatz- und Austauschteile) und Materialien umfasst.
5. Wird ein vom Auftragnehmer verkaufter Leistungsgegenstand vom Kunden reklamiert und von uns zur Überprüfung einer eventuellen Mängelhaftung oder eines Garantiefalles angenommen und wird dabei festgestellt, dass kein Mangel vorliegt, gelten für die dann vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen diese ASB.

II. Angebote, Kostenvoranschläge, Vertragsschluss, Vertragsinhalt

1. Die Angebote und Kostenvoranschläge des Auftragnehmers sind, sofern nicht anders angegeben, unverbindlich. Sie beruhen auf den Beschreibungen des Kunden. Angebote und Kostenvoranschläge sind nur verbindlich, wenn der Umfang der Leistungen genau feststeht, sie vom Auftragnehmer schriftlich abgegeben und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden und der Kunde vor Ausführung der Leistungen ausdrücklich ein Angebot bzw. einen Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preisangaben gewünscht hat.
2. Der Kunde ist für die Dauer von 14 Tagen ab Zugang seiner Bestellung beim Auftragnehmer an seine Bestellung gebunden, sofern in der Bestellung nichts Abweichendes angegeben ist. Verträge kommen erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers oder Ausführung der beauftragten Leistungen zustande. Die Schriftform ist auch durch Fax und E-Mail gewahrt.
3. Mündliche Nebenabreden oder Zusagen der Mitarbeiter des Auftragnehmers, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen oder diese ASB zum Nachteil des Auftragnehmers ändern, sind nur nach schriftlicher Bestätigung wirksam.
4. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Auftragnehmer Eigentums- und Urheberrechte uneingeschränkt vor. Vom Auftragnehmer erstellte Unterlagen sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers zugänglich gemacht werden. Sie sind dem Auftragnehmer unverzüglich nach Vertragsbeendigung ohne weitere Aufforderung zurückzugeben.

III. Nicht durchführbare Leistung

1. Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen sowie der weitere entstandene und zu belegenden Aufwand (z. B. Fahrt zum Kunden, Fehlersuchzeit, Arbeitszeit, Einsatz von Materialien, etc.) werden dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn die Leistung aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, insbesondere, weil
 - sich herausstellt, dass die Leistung aus wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll ist,
 - der beanstandete Fehler bei der Inspektion nicht aufgetreten ist,
 - Ersatz-/Austausch-/Zubehörteile nicht zu beschaffen sind, ohne dass dies im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegt,
 - der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat,
 - der Vertrag während der Durchführung gekündigt worden ist, oder
 - die vom Kunden bei „vor Ort“ - Einsätzen im Sinne der Ziffer V. zu gewährleistende Arbeitssicherheit nicht gegeben ist.

2. Der Leistungsgegenstand braucht in diesen Fällen nur aus drücklichen Wunsch des Kunden gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt zu werden, es sei denn, dass die vom Auftragnehmer vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren.

IV. Preise, Kostenangaben, Abrechnung

1. Unsere Preise verstehen sich netto in EUR, zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
2. Die Leistungen werden nach Zeit und Aufwand gemäß der Arbeitsberichte zu den jeweils aktuellen Verrechnungssätzen des Auftragnehmers für Kundendienstleistungen, die ergänzend zu diesen ASB gelten, abgerechnet, falls nicht ausdrücklich schriftlich ein Pauschalpreis vereinbart wurde oder ein verbindlicher Kostenvoranschlag zu Grunde liegt. Für Wartungsarbeiten an AUMA - Antrieben und AUMA - Getrieben im Rahmen eines bestehenden Wartungsvertrages gelten gesonderte Wartungspreise gemäß Angebot des Auftragnehmers.
3. Bei der Berechnung der Leistungen werden die Preise für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen gesondert ausgewiesen. Wird die Leistung aufgrund eines verbindlichen Kostenvorschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvorschlag, wobei Abweichungen im Leistungsumfang aufzuführen sind.
4. Die zur Erstellung des Angebotes und des Kostenvorschlages erbrachten Leistungen werden dem Kunden nicht berechnet, soweit sie bei der Durchführung der Leistung verwertet werden können. War aber zur Erstellung des Angebotes bzw. des Kostenvorschlages ein zusätzlicher Aufwand erforderlich (z. B. Fahrt zum Kunden, Fehlersuchzeit, etc.), kann der Auftragnehmer diese Leistungen berechnen, und zwar unabhängig davon, ob der Auftrag erteilt wird oder nicht.

V. Mitwirkung und technische Hilfeleistung des Kunden bei Leistungserbringung außerhalb des Werkes des Auftragnehmers („vor Ort“ - Einsätze)

1. Bei der Durchführung von „vor Ort“ - Einsätzen hat der Kunde die Servicetechniker bei der Durchführung der Leistungen auf seine Kosten zu unterstützen.
2. Er hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Einsatzort notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch die mit den Arbeiten beauftragten Mitarbeiter des Auftragnehmers über spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese von Bedeutung sind. Er benachrichtigt den Auftragnehmer über Verstöße des eingesetzten Personals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden in Abstimmung mit dem Auftragnehmer den Zutritt zum Betriebsgelände verweigern. Der Kunde hat - sofern erforderlich - die Mitarbeiter des Auftragnehmers zu begleiten.
3. Der Kunde ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere:
 - a) zur Bereitstellung der notwendigen, geeigneten Hilfskräfte in der erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Reparatur-/Montageleiters zu befolgen. Der Auftragnehmer übernimmt für die vom Kunden bereitgestellten Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch diese Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden auf Grund von Weisungen des Reparatur-/Montageleiters entstanden, so gelten die Regelungen der Ziffer XII. und Ziffer XIII. entsprechend.
 - b) zur Vornahme aller Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe.
 - c) zur Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe.
 - d) zur Bereitstellung von Heizung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
 - e) zur Bereitstellung notwendiger, trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Reparaturpersonals.
 - f) zum Schutz der Reparaturstelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, sowie Reinigen der Reparaturstelle.
 - g) zur Bereitstellung geeigneter, diebstahrsicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Heizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Reparaturpersonal.
 - h) zur Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des Gegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.

Die technische Hilfestellung des Kunden muss gewährleisten, dass die

Leistungen unverzüglich nach Ankunft des Reparatur-/Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden können. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen des Auftragnehmers erforderlich sind, stellt dieser sie dem Kunden rechtzeitig zur Verfügung.

4. Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, so ist der Auftragnehmer nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftragnehmers unberührt.

VI. Transport und Versicherung bei Leistungserbringung im Werk des Auftragnehmers, Lagerung

1. Wenn nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, wird ein auf Verlangen des Kunden durchgeführter An- und Abtransport des Leistungsgegenstandes - einschließlich einer etwaigen Verpackung und Verladung - auf seine Kosten durchgeführt, andernfalls wird der Leistungsgegenstand vom Kunden auf seine Kosten beim Auftragnehmer angeliefert und nach Durchführung der Leistung beim Auftragnehmer durch den Kunden auf seine Kosten wieder abgeholt.
2. Der Kunde trägt die Transportgefahr.
3. Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten der Hin- und ggf. Rücktransport gegen die versicherbaren Transportgefahren, z.B. Diebstahl, Bruch, Feuer, versichert.
4. Während der Leistungszeit im Werk des Auftragnehmers besteht kein Versicherungsschutz. Der Kunde hat auf seine Kosten für die Aufrechterhaltung des bestehenden Versicherungsschutzes für den Leistungsgegenstand, z. B. hinsichtlich Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Maschinenbruchversicherung, zu sorgen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden kann Versicherungsschutz für diese Gefahren durch den Auftragnehmer besorgt werden.
5. Bei Verzug des Kunden mit der Übernahme des Leistungsgegenstands kann der Auftragnehmer für Lagerung in seinem Werk Lagergeld berechnen. Der Leistungsgegenstand kann nach Ermessen des Auftragnehmers auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahr der Lagerung gehen zu Lasten des Kunden. Sollte der Kunde den Leistungsgegenstand nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem vereinbarten Übernahmezeitpunkt abgeholt haben, wird der Auftragnehmer diesen auf Kosten und Gefahr des Kunden an die ihm bekannte Adresse des Kunden zurücksenden.

VII. Leistungsfrist, Verzug mit der Leistungserbringung

1. Die Angaben über die Leistungszeiten und -fristen beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich.
2. Eine vom Auftragnehmer angegebene Leistungszeit ist nur verbindlich, wenn der Umfang der Arbeiten genau feststeht, die Leistungszeit vom Auftragnehmer schriftlich angegeben und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurde.
3. Ist eine verbindliche Leistungszeit vereinbart, beginnt sie mit dem Zugang der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Einzelheiten der Auftragsausführung und technischen Fragen, der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen sowie Erhalt einer vereinbarten Anzahlung oder Zahlungssicherheit.
4. Die verbindliche Leistungsfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Gegenstand zur Übernahme durch den Kunden, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.
5. Sollte im Laufe der Leistungserbringung festgestellt werden, dass zusätzliche und/oder andere Leistungen/Teile/Materialien erforderlich sind, verlängert sich die Leistungszeit entsprechend. Gleiches gilt, wenn während der Leistungserbringung zusätzliche und/oder andere Fehler/Störungen bemerkt werden. In diesen Fällen wird der Auftragnehmer den Kunden informieren. Ein diesbezüglicher Zusatz- oder Erweiterungsauftrag ist mündlich oder schriftlich möglich; er wird nach Maßgabe dieser ASB erteilt.
6. Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene, unvermeidbare und nicht vom Auftragnehmer zu vertretende Ereignisse (z. B. rechtmäßige Streiks oder Aussperrungen, Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Maßnahmen von Behörden) verlängern die Leistungsfrist um die Dauer der Störung und ihrer Auswirkungen. Dies gilt auch, wenn die Hindernisse während eines bestehenden Verzuges des Auftragnehmers eintreten.
Ist die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer, sind beide Vertragspartner zum Rücktritt berechtigt. Schadenersatzansprüche sind in den in dieser Ziffer genannten Fällen ausgeschlossen.
7. Erwächst dem Kunden infolge Verzuges des Auftragnehmers ein

Schaden, so ist die Haftung des Auftragnehmers im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden begrenzt. Der Auftragnehmer haftet nur in Höhe von 0,5 % pro angefangene Woche des Verzuges, insgesamt jedoch in Höhe von max. 5 % des Netto-Rechnungsbetrages des vom Verzug betroffenen Teils der Leistungen. Der Anspruch des Kunden auf Schadenersatz statt der Leistung im Umfange der Ziffer XII. wird dadurch nicht berührt. Im Übrigen gilt für die Haftung des Auftragnehmers wegen Verzuges Ziffer XII.

VIII. Abnahme

1. Ist eine Abnahme gesetzlich vorgeschrieben oder schriftlich vereinbart, ist der Kunde zur Abnahme der Leistung verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des Leistungsgegenstandes stattgefunden hat.
2. Ist eine Abnahme gesetzlich vorgeschrieben oder schriftlich vereinbart, ist der Kunde zur Abnahme der Leistung verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des Leistungsgegenstandes stattgefunden hat.
3. Die Abnahme darf nicht wegen solcher Mängel verweigert werden, die die Funktionsfähigkeit des Leistungsgegenstandes nicht oder nur unerheblich beeinträchtigen.
4. Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Auftragnehmers für erkennbare Mängel, soweit sich der Kunde nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

IX. Zahlung

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Vertragsabschluss eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
2. Eine etwaige Berichtigung der Rechnung seitens des Auftragnehmers und eine Beanstandung seitens des Kunden müssen schriftlich spätestens vier Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen.
3. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu leisten. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang auf dem Bankkonto des Auftragnehmers. Schecks nimmt der Auftragnehmer nur zahlungshalber und auch nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung an; Bankspesen trägt der Kunde. Sie sind sofort fällig.
4. Der Kunde kann nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit seine Gegenforderungen unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

X. Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht

1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an allen im Rahmen der Leistungserbringung verkauften und/oder verwendeten Zubehör-/Ersatzteilen und Austauschaggregaten bis zum Eingang aller Zahlungen und unwiderruflicher Gutschrift angenommener Schecks aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor.

Die Regelungen zum Eigentumsvorbehalt in den AGB des Auftragnehmers gelten ergänzend.

2. Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderung aus dem Vertrag ein Pfandrecht an dem auf Grund des Vertrages in seinen Besitz gelangten Leistungsgegenstand des Kunden zu, auch wenn dieser nicht im Eigentum des Kunden steht. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Leistungsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

XI. Mängelansprüche des Kunden

Hat eine Leistung des Auftragnehmers werkvertraglichen Charakter, gilt folgendes:

1. Festgestellte Mängel der Leistung hat der Kunde dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Der Kunde hat, sofern nicht anders vereinbart, dem Auftragnehmer am Erfüllungsort der Nacherfüllung die Gelegenheit zu einer Mängeluntersuchung zu geben. Erfüllungsort der Nacherfüllung ist der Sitz des Auftragnehmers. Kosten der Verbringung des Leistungsgegenstandes an den Sitz des Auftragnehmers trägt der Kunde.
3. Bei berechtigten Beanstandungen beseitigt der Auftragnehmer den Mangel innerhalb angemessener Frist.
4. Das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen und Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen, steht dem Kunden nur zu, soweit die Nacherfüllung fehlschlägt, in dringenden Fällen der

Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Auftragnehmer sofort zu verständigen ist.

5. Sollte die Nacherfüllung fehlschlagen, hat der Kunde zudem das Recht, nach seiner Wahl eine Herabsetzung des Preises zu verlangen oder - bei erheblichen Mängeln - vom Vertrag zurückzutreten.
6. Schaden- bzw. Aufwendungsersatz wegen Mängeln der Leistungserbringung kann der Kunde nur nach Maßgabe der Ziffer XII. verlangen.
7. Stellt sich die Beanstandung als berechtigt heraus, trägt der Auftragnehmer die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung für ihn eintritt. Die Aus- und Einbaukosten selbst, die zur Mangelbeseitigung notwendig werden, werden nur im Falle eines vom Auftragnehmer verschuldeten Mangels der Leistung übernommen.
8. Bei etwa seitens des Kunden oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers vorgenommenen Änderungen des Leistungsgegenstands oder Instandsetzungsarbeiten und bei unsachgemäßem Einbau des Leistungsgegenstands haftet der Auftragnehmer für die daraus entstehenden Folgen nicht.
9. Mängelansprüche des Kunden in Bezug auf im Rahmen der Leistungserbringung verkaufte Teile/Zubehörstücke bestimmen sich nach den AGB des Auftragnehmers.

XII. Allgemeine Haftung des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf, und zwar - soweit in Ziffer VII.7. für Verzugsschäden nicht abweichend geregelt - beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens. Die Haftung des Auftragnehmers gemäß Ziffer XII.3. bleibt von diesen Regelungen unberührt. In allen übrigen Fällen ist die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen.
3. Die Haftung des Auftragnehmers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz und aus Garantien bleibt unberührt.

XIII. Verjährung

1. Ansprüche des Kunden wegen Mängeln verjähren nach 12 Monaten ab Gefahrübergang bzw. - soweit gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart - ab Abnahme, es sei denn, die Arbeiten wurden an einem Bauwerk erbracht und haben dessen Mangelhaftigkeit verursacht, der Auftragnehmer hat Mängel arglistig verschwiegen oder vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder der Auftragnehmer haftet aufgrund einer Garantie oder mangelbedingt wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. In diesen Fällen gilt stattdessen die gesetzliche Verjährungsfrist.
2. Schadenersatzansprüche des Kunden gegen den Auftragnehmer wegen Verzugs gemäß Ziffer VII.7. und sonstige Schadenersatzansprüche gemäß Ziffer XII.2. Satz 1 verjähren nach 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

XIV. Ersatzleistung des Kunden

Werden bei Arbeiten außerhalb des Werkes des Auftragnehmers ohne dessen Verschulden die von ihm gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Reparaturplatz beschädigt oder geraten sie ohne sein Verschulden in Verlust, so ist der Kunde zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

XV. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Es gilt österreichisches Recht. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.
2. Gerichtsstand ist das für den Sitz des Auftragnehmers zuständige Gericht. Der Auftragnehmer ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden Klage zu erheben.